



## Im Namen des Volkes Schluss-Beschluss

In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1.

2.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2.:

hat das Amtsgericht - Familiengericht Königstein im Taunus durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Theimer im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzschluss aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2020 **beschlossen**:



Der Antrag vom 24.01.2020 auf Zahlung von Kindesunterhalt an den Antragsgegner zu 2 zu Händen der Antragsgegnerin zu 1 in Abänderung des gerichtlichen Vergleichs vom 21.07.2015 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz werden gegeneinander aufgehoben.

Der Verfahrenswert für die erste Instanz wird in Abänderung des Teil-Beschlusses vom 29.08.2016 auf 144.605,87 Euro (43.271,87 Euro - 600,00 Euro + 101.934,00 Euro) festgesetzt.



## Gründe

### I.

Das erkennende Gericht hat mit Beschluss vom 29.08.2016 über diverse Anträge und Gegenanträge der Beteiligten betreffen die Zahlung von Kindes- und Ehegattenunterhalt entschieden (Bl. 406 ff. d.A.).

Es hat dabei nicht über den in der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2016 gestellten Leistungsstufenantrag des Antragsgegners zu 2 entschieden, Kindesunterhalt für ihn an die Antragsgegnerin zu 1 in Abänderung des gerichtlichen Vergleichs vom 21.07.2015 (Bl. 674 ff. d.A.) zu zahlen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 14.09.2017 über die Beschwerden der Beteiligten entschieden und dabei den Beschluss des erkennenden Gerichts insoweit abgeändert, als dass der Antragsteller verpflichtet bleibt, aufgrund des Vergleichs der Beteiligten vom 21.07.2015 monatlichen Unterhalt in Höhe von 500,00 Euro bis Juli 2017 zu zahlen sowie verpflichtet wird an die Antragsgegnerin zu 1 eine Kautions von 2.700,00 Euro zu zahlen, weil der Vergleich unabänderlich sei (Bl. 899 ff. d.A.).

Ferner hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main das Verfahren zur Nachholung der versäumten Entscheidung betreffend den gestellten Leistungsstufenantrag des Antragsgegners zu 2 zurückverwiesen, über den das erkennende Gericht durch Schluss-Beschluss vom 05.01.2018 entschieden hat.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 15.11.2019 über die Beschwerde des Antragsgegners zu 2 entschieden und dabei den Beschluss des erkennenden Gerichts vom 05.01.2018 aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, nachdem der Antragsgegner zu 2 seinen Leistungsantrag mit Schriftsatz vom 31.10.2019 erstmals beziffert hatte.

Der Antragsgegner zu 2 beantragt nunmehr,

Den Antragsteller zu verpflichten, in Abänderung des vor dem Amtsgericht Königstein im Taunus am 21.07.2015 unter dem Az. 14 F 400/15 SO geschlossenen Vergleichs (Ziffer 5 Abs. 1) an den Antragsgegner zu 2 zu Händen dessen Mutter einen monatlichen Kindesunterhalt ab Juli 2016 bis Mai 2018 in Höhe von 2.630,00 Euro und ab Juni 2018 in Höhe von monatlich 2.848,00 Euro monatlich im Voraus, jeweils bis zum dritten des jeweiligen Monats abzüglich für die Monate Juli 2016 bis Januar 2017, Mai 2017 und März 2018 bis Januar 2020 jeweils gezahlter 450,00 Euro, für die Monate Februar 2017 bis April 2017, Juni 2017 bis Dezember 2017 jeweils gezahlter 641,00 Euro und für die Monate Januar 2018 bis Februar 2018 jeweils gezahlter 651,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils

2.180,00 Euro seit dem 04.07.2016, 04.08., 04.09., 04.10., 04.11., 04.12.2016, 04.01.2017, 04.05.2017, 04.03.2018, 04.04. und 04.05.2018, aus jeweils 1.989,00 Euro seit dem 04.02.2017, 04.03., und 04.04., 04.06., 04.07., 04.08., 04.09., 04.10., 04.11. und 04.12.2017, aus jeweils 1.979,00 Euro seit dem 04.01.2018 und 04.02.2018 sowie aus jeweils 2.398,00 Euro seit dem 04.06.2018, 04.07., 04.08., 04.09., 04.10., 04.11. und 04.12.2018, 04.01.2019, 04.02., 04.03., 04.04., 04.05., 04.06., 04.07., 04.08., 04.09., 04.10., 04.11., 04.12.2019 und 04.01.2020 zu zahlen.



Der Antragsteller beantragt,

die Zurückweisung dieses Antrags.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird ergänzend auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist unbegründet.

Dem Antragsgegner zu 2 steht gegen den Antragsteller kein Anspruch auf Zahlung von weiterem Kindesunterhalt in Abänderung des gerichtlichen Vergleichs vom 21.07.2015 gemäß §§ 1601, 1610 BGB zu.

Der zwischen den beteiligten Eltern am 21.07.2015 geschlossene Vergleich ist zwischen den Beteiligten bindend, weil nicht abänderbar ausgestaltet.

Die bindende, weil nicht abänderbar Ausgestaltung des Vergleichs ergibt sich daraus, dass die beteiligten Eltern gerade nicht auf Kindesunterhalt verzichtet haben, was gemäß § 1614 Abs. 1 BGB nicht möglich gewesen wäre, sondern den für die Bemessung des Kindesunterhalts nach § 1610 Abs. 1 BGB bestehenden Angemessenheitsrahmen ausgeschöpft und damit letztlich nur den gesetzlichen Unterhaltsanspruch konkretisiert haben.

Nach dem Vergleich vom 21.07.2015 hat der Antragsteller an die Antragsgegnerin zu 1 für die Zeit ab August 2015 bis zur Volljährigkeit des Antragsgegners zu 2 einen monatlichen Kindesunterhalt von 450,00 Euro zu zahlen.

Dabei war Grundlage des Vergleichs, dass dem Antragsteller die alleinige elterliche Sorge für die am 27.10.1999 geborene gemeinsame Tochter S übertragen werden soll und die alleinige elterliche Sorge für den am 09.11.2002 geborenen gemeinsamen Sohn F, den Antragsgegner zu 2, der Antragsgegnerin zu 1.



Grundlage des Vergleichs war ferner, dass die gemeinsame Tochter S beim Antragsteller, ihrem Vater, und der gemeinsame Sohn F bei der Antragsgegnerin zu 1 ihrer Mutter leben, weshalb an sich Kindesunterhalt für die gemeinsame Tochter S von der Antragsgegnerin zu 1 an den Antragsteller und Kindesunterhalt für den gemeinsamen Sohn F vom Antragsteller an die Antragsgegnerin zu 1 zu zahlen gewesen wäre.

Angesichts dieser Situation haben die beteiligten Eltern jedoch sodann im gerichtlichen Vergleich vom 21.07.2015 vereinbart, dass nur der Antragsteller an die Antragsgegnerin zu 1 Kindesunterhalt für den gemeinsamen Sohn F zahlt, nämlich monatlich 450,00 Euro bis zu dessen Volljährigkeit.

Die beteiligten Eltern haben sich somit wechselseitig hinsichtlich der Zahlungen von Kindesunterhalt für das jeweils bei dem anderen Elternteil lebende Kind freigestellt und ohne die Angabe von Berechnungsgrundlagen vereinbart, dass der Antragsteller an die Antragsgegnerin zu 1 den vorgenannte Kindesunterhalt zusätzlich zahlt und zwar auch, um die diversen Streitigkeiten zwischen den Beteiligten mit dem Vergleich ein für alle Mal zu beenden, was ebenfalls für die Unabänderbarkeit des Vergleichs spricht.

So wurde in dem Vergleich auch vereinbart, dass bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft gestellte Anzeigen und beim Familiengericht gestellte Anträge zurückgenommen werden und familiengerichtliche Verfahren beendet sind. Ferner wurde im Übrigen ein umfassender wechselseitiger Verzicht zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin zu 1 vereinbart.

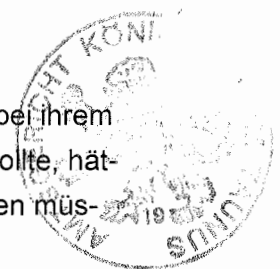
Ohne Erfolg beruft sich die Antragsgegnerin zu 1 darauf, dass die beteiligten Eltern keine wechselseitige Freistellungserklärung betreffend die Zahlung von Kindesunterhalt für das jeweils bei dem anderen Elternteil lebende Kind abgegeben haben:

Zwar verwenden die bei dem Abschluss des Vergleichs anwaltlich vertretenen beteiligten Eltern im Vergleichstext nicht den Begriff der Freistellungserklärung.

Sie führen aber aus, dass sie sich einig sind, dass wegen des Umstandes, dass die elterliche Sorge für die gemeinsame Tochter auf den Vater und die elterliche Sorge für den gemeinsamen Sohn auf die Mutter übertragen werden und künftig die Tochter beim Vater und der Sohn bei seiner Mutter leben soll, an sich nur noch eine zu errechnende Kindesunterhaltsdifferenz zu zahlen wäre.

Damit machen sie deutlich, dass sie hinsichtlich des Kindesunterhalts auf ein Hin- und Herzahlen verzichten und also eine wechselseitige Freistellungserklärung vereinbaren wollen, zuzüglich des vorgenannten, vom Antragsteller zu zahlenden weiteren Kindesunterhalts, zu dessen Zahlung sich der Antragsteller nur bereit erklärt hat, um die zuvor aufgezeichnete Gesamtlösung zu ermöglichen.

Aufgrund der Tatsache, dass die gemeinsame Tochter der beteiligten Eltern künftig bei ihrem Vater leben sollte und diese älter ist als ihr Bruder, der künftig bei der Mutter leben sollte, hätte nämlich die Antragsgegnerin zu 1 mehr Kindesunterhalt an den Antragsteller zahlen müssen, als der Antragsteller an die Antragsgegnerin zu 1.



Dennoch hat sich der Antragsteller um des lieben Friedens willen und zur Ermöglichung einer Gesamtlösung zur Zahlung der weiteren 450,00 Euro Kindesunterhalt neben der wechselseitigen Freistellung von der Zahlung von Kindesunterhalt im Übrigen bereit erklärt.

Diese Motivation beider beteiligten Eltern wurde in der Sitzung vom einen 02.07.2015 überdeutlich, in der der verfahrensgegenständliche Vergleich geschlossen wurde.

Die Entscheidung zu den Verfahrenskosten folgt aus § 243 FamFG.

Die Entscheidung zum Verfahrenswert basiert auf § 51 FamGKG.

### III.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Königstein im Taunus einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Das gilt nicht für einen Beteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt einzureichen.

Dr. Theimer  
Direktor des Amtsgerichts



Beglaubigt  
Amtsgericht Königstein im Taunus, 26.03.2020

Kroll, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.